

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1860.

## N. VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. März 1860, die Modification der Uebereinkunft mit dem Königlich Preussischen Gouvernement zur Beförderung der Rechtspflege vom

<sup>12. August</sup>  
<sup>23. September</sup> 1840 betreffend.

Zwischen der Königlich Preussischen und der diesseitigen Regierung ist die Vereinbarung getroffen worden, die bisherigen Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom <sup>12. August</sup>  
<sup>23. September</sup> 1840 (Ges.-Samml. 1840. S. 155 ff.) durch die nachfolgenden Artikel zu ersetzen.

### Artikel 36.

Wenn ein Untertban des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und dasselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden ist, und sich in seinen Heimaths-Staat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person, als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht, und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandelungs-

Grüßl. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXI.

3

Ausgegeben in Rudolstadt den 28. April 1860.